

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

Drucksache-Nr.:	IX/0796
Datum:	04.06.2018
Status:	öffentlich
Freigabedatum:	19.06.2018

Bereich/Az:
Finanzdienste und Beteiligungen / 20-44-0203

Sitzungsvorlage

für die Beratung im:

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Rat	04.07.2018	öffentlich

Betreff

Prüfung Rückführung des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes der Stadt Schwerte

Produkte

16.01.01 Allgemeine Finanzwirtschaft

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die steuer-, haushalts-, bilanz- und kommunalrechtlichen Folgen einer möglichen Rückführung des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes AöR der Stadt Schwerte zu prüfen.

In Vertretung

gez.
Brennenstuhl

Sachdarstellung:

Mit dem Ziel, die Einrichtungen im Bereich der Kultur- und Weiterbildung langfristig zu erhalten und deren Leistungen sicherzustellen, hat der Rat in seiner Sitzung am 26.06.2002 die Gründung einer Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) beschlossen. Auf der Grundlage des Entwurfs einer Eröffnungsbilanz und des Ausblicks auf die weitere Finanzentwicklung wurde dabei der jährliche Zuschuss für die ersten drei Jahre festgelegt.

Seit Gründung der AöR hat sich die finanzielle Situation des KuWeBe dramatisch zugespitzt. In den Sitzungen des Verwaltungsrates ist stets über die angespannte finanzielle Situation des KuWeBe einschließlich der damit verbundenen Besorgnis erregenden Liquiditätsentwicklung berichtet worden.

Trotz Verbesserung der Erlöse, erheblicher Ausgabenreduzierungen und Personalabbau liegt eine wesentliche Ursache für die kritische Finanzlage vornehmlich im Bereich der Entwicklung des städtischen Zuschusses an den KuWeBe. Dieser wurde seit Betriebsgründung (2.377.800 €) stetig reduziert und wird sich bis zum Jahre 2021 um insgesamt 744.000 € auf 1.633.800 € verringern.

Die laufenden Tarif- und Besoldungserhöhungen sowie die Investitionen in die Gebäudeunterhaltung stellen eine starke finanzielle Belastung dar. Der o.a. Gründungsbeschluss des Rates sieht hierzu vor, dass die jährlichen tarifvertragsbedingten Personalkostensteigerungen zu einer Anpassung des Zuschusses führen sowie die durch investiven Sanierungsaufwand entstehenden Mehrkosten im Verhältnis 50:50 zwischen dem KuWeBe und der Stadt geteilt werden.

Diese Regelungen wurden nie realisiert und haben zu keiner Anpassung des Zuschusses geführt. Die jahresbezogenen Auswirkungen der Tarifsteigerung belaufen sich bis einschl. 2018 auf insgesamt 834.400 €; im Rahmen der Beteiligung am investiven Sanierungsaufwand hätte eine Erstattung in Höhe von 325.000 € stattfinden müssen.

Eine besondere Verschärfung erfährt die Situation dadurch, dass die im KuWeBe eingesparten Personalkosten aufgrund der Festlegungen des Haushaltssanierungsplans zusätzlich noch beim städtischen Zuschuss abgezogen werden. Dies führt im Ergebnis zur weitgehenden Einschränkung der Handlungsfähigkeit, zumal die aufgabenkritische Betrachtung zu dem Beschluss geführt hat, keine Leistungen zu reduzieren bzw. aufzugeben.

Diese Entwicklung führt dazu, dass die Höhe der Liquiditätskredite ständig gestiegen ist bzw. weiterhin steigt. Er wird Ende 2018 bei ca. 680.000 € und zum Ende 2022 voraussichtlich bei ca. 1.411.000 € liegen. Dies bedeutet, dass Ende 2023/Anfang 2024 der Liquiditätskredit den Zuschuss der Stadt übersteigen wird.

Über diese finanzielle Situation ist in einer gemeinsamen Sitzung mit den Fraktionsvorsitzenden des Rates, den Fraktionssprechern im Verwaltungsrat, der Vorsitzenden des AWF und dem Verwaltungsvorstand ausführlich berichtet worden. Konsequenz war, dass ein eingeleiteter Organisationsentwicklungsprozess, der u.a. auch eine Wiederbesetzung der Stelle des Vorstands umfasste, gestoppt worden ist.

Die Rückführung und somit Auflösung des KuWeBe AöR ist eine mögliche Alternative zum Status Quo bzw. der Weiterführung der AöR. Um diese Alternative sachgerecht aufbereiten zu können, bedarf es einer Prüfung der steuer-, haushalts-, bilanz- und kommunalrechtlichen Folgen.

Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 114 a GO NRW kann die Gemeinde eine Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) errichten oder bestehende Regie- / Eigenbetriebe in eine AöR umwandeln. Dies erfolgt durch Ratsbeschluss.

Die Auflösung und Rückführung einer AöR in den Kernhaushalt ist somit ebenfalls vom Rat zu beschließen.

Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen einschließlich Folgekosten:

Aufwendungen entstehen durch die Beauftragung einer Steuer- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Bezug auf die steuer- und bilanzrechtlichen Aspekte. Bezüglich weiterer rechtlicher Fragestellungen, z. B. kommunalrechtlicher Art, wird ggf. ebenfalls ein Dritter einbezogen. Die Aufwendungen sind der Höhe nach zurzeit noch nicht kalkulierbar, da noch keine entsprechende Markterkundung stattgefunden hat.

Gleichstellungsbelange:

Gleichstellungsbelange werden nicht berührt.

Inklusion:

Inklusionsbelange bezogen auf Einschränkungen in den Bereichen

- Beweglichkeit
- Sehen
- Hören
- Denken
- Fühlen

werden nicht berührt.

wurden berücksichtigt.

wurden nicht berücksichtigt, weil _____.